

Satzung

der Stadt Hagen vom 16. Mai 2000 über den Teilverzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BauO NRW für den Rathausbereich

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und des § 51 Abs. 5 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - vom 7. März 1995 (GV NRW S. 218/SGV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 1998 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 4. Mai 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Errichtung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen, bei denen Kraftfahrzeugverkehr zu erwarten ist, auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 51 Abs. 5 Nr. 2 BauO NRW teilweise verzichtet. Es wird auf jeden achten notwendigen Stellplatz oder Garage verzichtet.
- (2) Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Hagen vom 15. April 1987 über die Festlegung von Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz nach § 47 Abs. 5 BauO NRW (Stellplatzablösung) in der Fassung des IV. Nachtrages vom 24. Januar 2000 werden für Stellplätze oder Garagen, auf die nach Absatz 1 verzichtet wird, nicht erhoben.
- (3) Für wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung gilt Absatz 1 entsprechend.

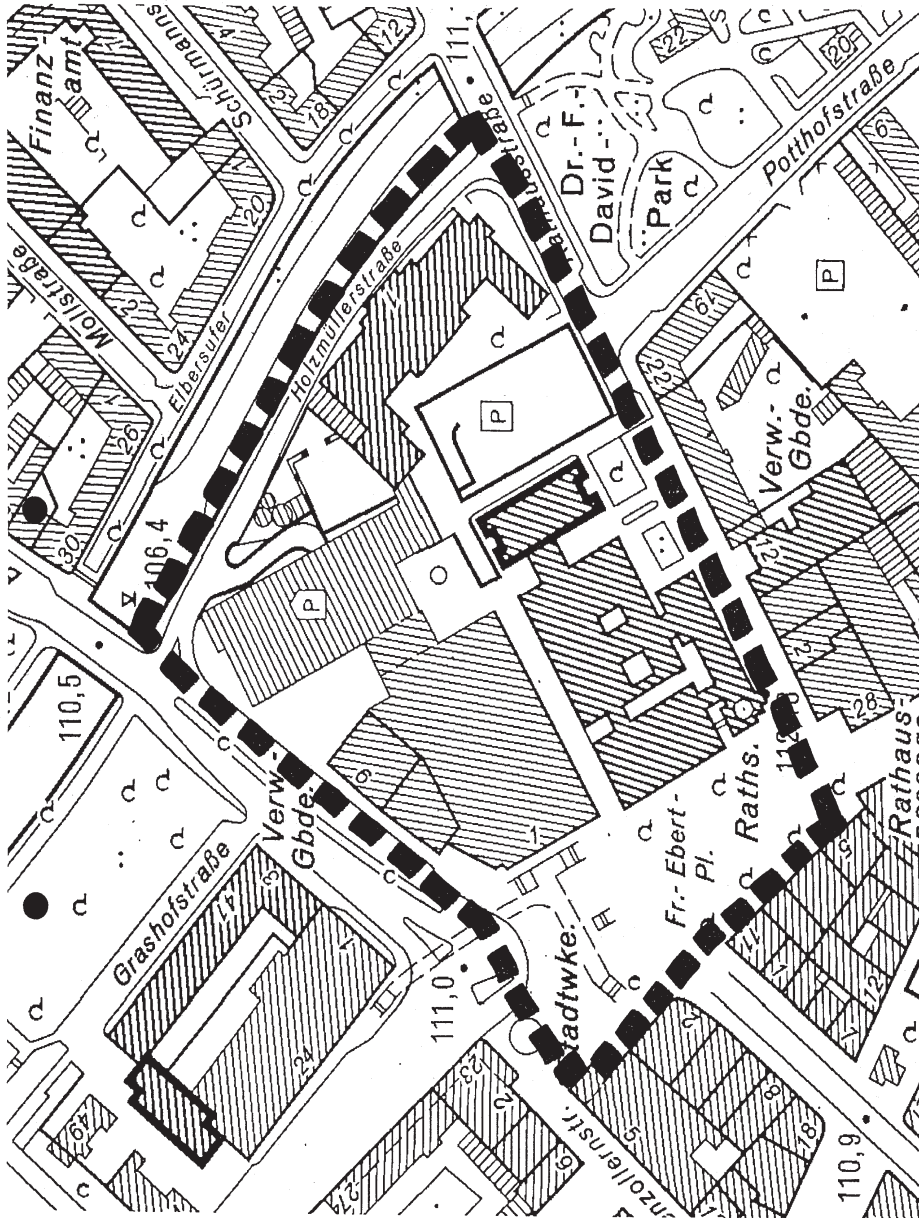
§ 2

- (1) Diese Satzung gilt für den beiliegenden Übersichtsplan durch Blockstriche gekennzeichneten Bereich. Der Bereich wird begrenzt durch den Friedrich-Ebert-Platz, Badstraße von Körnerstraße bis Volmebrücke, Volme und Rathausstraße zwischen Volmebrücke und Friedrich-Ebert-Platz.
- (2) Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 18. Mai 2000, in Kraft getreten am 19. Mai 2000



Geltungsbereich zur
Satzung der Stadt Hagen
'Teilverzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen
nach § 51 Abs.5 Nr.2 BauO NW für den Rathausbereich'